

## Lösung zu Bsp. Nr. 13 (Steuerhoheit bei der Erbschaftssteuer)

### 1. Gegenstand der bernischen Erbschaftssteuer?

ESchG 2: Im Kanton Bern der Besteuerung unterliegt das bewegliche Vermögen des Erblassers (aufgrund des letzten Wohnsitzes) sowie die Immobilien im Kanton Bern, nicht aber ausserkantonale (und ausländische) Immobilien (Praxis, steht nicht mehr ausdrücklich so im Gesetz).

### 2. Höhe des steuerbaren Nachlasses in Bern?

Weil nicht das ganze Vermögen im Kanton Bern steuerbar ist, muss eine **Steueraus-scheidung** vorgenommen werden. Dabei sind die **Schulden** nach schweizerischer Praxis (und ausdrücklich Art. 20 Abs. 3 ESchG) **proportional** aufzuteilen, nicht objektmässig (nach Lage der Immobilien, die als Grundpfand dienen).

In Bern ist somit ein Nettovermögen von CHF 6,3 Mio. steuerbar (siehe Beilage).

Teilungsvorschriften im Testament sind für die Besteuerung nicht relevant. Der Kanton Bern erhebt die Steuer **anteilmässig bei allen Erben und auch Vermächtnisnehmern**, nach Massgabe ihrer **Erbquoten** (siehe Beilage). In Variante B muss somit auch der Neffe, der nur das Grundstück im Kanton VD erhält, anteilmässig Erbschaftssteuern in Bern bezahlen (Umgekehrt muss die Lebenspartnerin im Kanton VD auch anteilmässig dortige Erbschaftssteuern bezahlen).

### 3. Massgebender Steuersatz?

Variante A: In Bern beträgt sind **Ehegatten und Nachkommen von der Erbschaftssteuer befreit** (Art. 9 ESchG).

Variante B: Die Steuersätze und Zuschläge gemäss Art. 18 und 19 ESchG sind massgebend. Der Zuschlag für die **Lebenspartnerin** beträgt Faktor 6, sofern das Konkubinat mindestens 10 Jahre bestanden hat, sonst Faktor 16 (Art. 19/1/b bzw. 19/1/d ESchG). Beim **Neffen** beträgt der Zuschlag Faktor 11 (Art. 19/1/c ESchG).

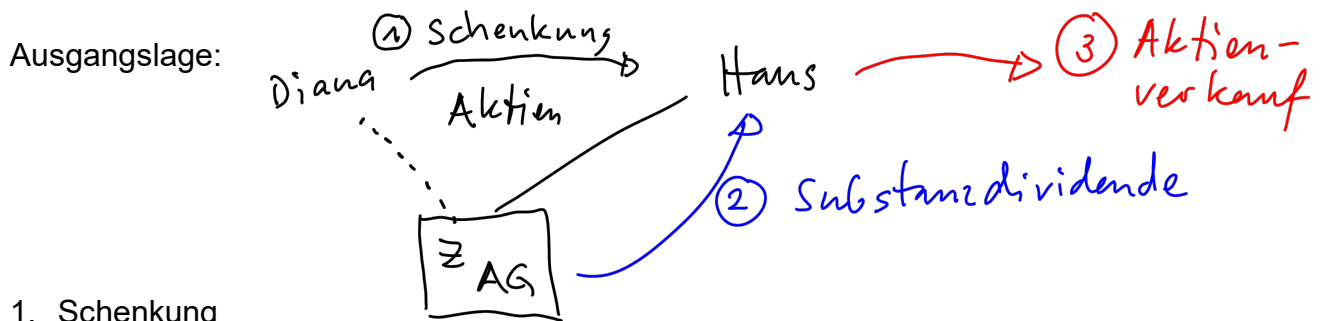
Nach Art. 20 ESchG werden alle Zuwendungen der letzten 5 Jahre für die Ermittlung des Steuersatzes zusammengerechnet. Wenn (wie hier) nur ein Teil im Kanton Bern steuerbar ist, richten sich die Steuersätze nach dem Gesamtvermögen. Online-Berechnung auf:

[www.sv.fin.be.ch/de/start/themen/steuern-berechnen.html](http://www.sv.fin.be.ch/de/start/themen/steuern-berechnen.html)

### 4. Variante: Hypothek in BE statt VD?

Kein Einfluss, weil die Schulden ohnehin proportional verteilt werden (siehe oben).

Lösung zu Bsp. Nr. 14 (Sachliche Bemessung bei Schenkungssteuer)



1. Schenkung

Die Schenkung unterliegt der Schenkungssteuer des Kantons Bern, weil Diana als Schenkerin hier Wohnsitz hat (ESchG 2/b). Steuerpflichtig ist der Erwerber (ESchG 4). Bemessungsgrundlage bei Aktien im Privatvermögen ist der Steuerwert (ESchG 14/2). Annahme in casu: CHF 1 Mio. (entspricht hier dem Substanzwert).

Die Schenkungssteuer beträgt gemäss ESchG 18 (inkl. Zuschlag nach Art. 19/1/d) rund CHF 300'000.--. Im Bund gibt es keine Schenkungssteuer (steuerfrei, DBG 24/a).

Gestützt auf ESchG 21 wird die **Steuer um 100% ermässigt**, wenn es sich um eine Beteiligung von mind. 40% an einer AG handelt, die einen Geschäftsbetrieb führt und wenn Hans dort eine leitende Funktion ausübt und wenn er in Bern Wohnsitz hat.

2. Dividendenausschüttung

Variante 1: Voraussetzungen für Ermässigung nach ESchG 21 nicht erfüllt (z.B. weil es sich um eine reine Vermögensverwaltungs-AG handelt). Hans muss CHF 300'000.-- Schenkungssteuer zahlen. Er finanziert diese mit einer Substanzdividende von CHF 250'000.--. Diese Ausschüttung wird als Einkommen besteuert (Teilbesteuerung, StG 42/3).

Gemäss ESchG 32/2 wird die bezahlte Schenkungssteuer anteilmässig zurückerstattet, wenn eine Teilliquidation erfolgt, die der Einkommenssteuer unterliegt. Die Substanzdividende gilt als Teilliquidation (CHF 250'000.--) und entspricht  $\frac{1}{4}$  des bei der Schenkung besteuerten Werts (CHF 1 Mio.). Demnach wird die Schenkungssteuer im Umfang von  $\frac{1}{4}$  zurückerstattet, ausmachend hier CHF 75'000.--. Netto beträgt die Schenkungssteuer also noch CHF 225'000.--.

Variante 2: Ermässigung nach ESchG 21 wird gewährt (keine Schenkungssteuer).

3. Aktienverkauf

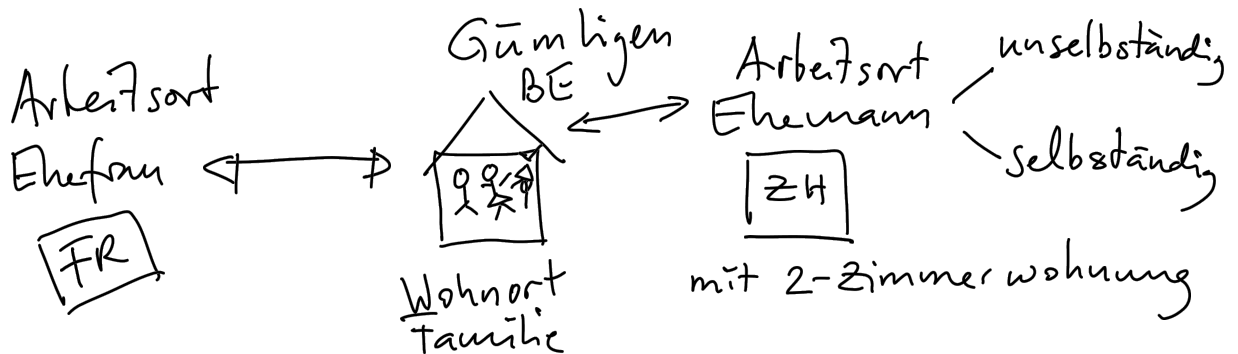
Variante 2: Hans verkauft seine Aktien an einen Dritten.

Im Bund: steuerfreier Kapitalgewinn, DBG 16/3.

Kanton: Kapitalgewinn ist an sich auch steuerfrei (Aktien im Privatvermögen), ABER: gestützt auf 2 ESchG 22/2 wird die **Steuerermässigung** nach ESchG 21 wegen Verletzung der 10-Jahresfrist **rückgängig gemacht**. Hans Glück muss also nun eine Schenkungssteuer im Betrag von CHF 300'000.-- entrichten.

Lösung zu Bsp. Nr. 15 (subjektive Steuerpflicht)

Ausgangslage:



Es bestehen steuerrechtlich relevante Beziehungen zu drei Kantonen:

BE: Hauptwohnung, Wohnsitz der „Familie“

ZH: zweite Wohnung und Arbeitsort Ehemann

FR: Arbeitsort der Ehefrau

Nach rein internem (kantonalen) Recht, wird sich der Kanton BE auf den Standpunkt stellen, dass beide Ehegatten Wohnsitz in BE haben, daher unbeschränkte Steuerpflicht in BE. Die Kantone ZH und FR könnten nach ihrem internen (kantonalen) Recht ebenfalls eine unbeschränkte Steuerpflicht in Anspruch nehmen, weil dort ein „steuerrechtlicher Aufenthalt“ (analog zu StG 4/3) besteht (mind. 30 Tage Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit). In ZH gibt es zudem eine Wohnung, in welcher der Ehemann evtl. sogar häufiger übernachtet als in BE. Wenn alle Kantone eine unbeschränkte Steuerpflicht beanspruchen, entsteht ein **interkantonaler Doppelbesteuerungskonflikt**. Dieser wird primär durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu BV 127/3 (interkantonales Doppelbesteuerungsverbot) gelöst.

Massgeblich ist in solchen Fällen, wo der **steuerrechtliche Wohnsitz** liegt (dieser geht einem qualifizierten Aufenthalt vor). Der Wohnsitz einer Person liegt generell dort, wo der **Lebensmittelpunkt** liegt. In der Regel sind dabei private Beziehungen gewichtiger als berufliche. Bei ungetrennter Ehe gilt jeweils das gemeinsame Familiendomizil als Wohnsitz, auch wenn ein Ehegatte in einem anderen Kanton aus beruflichen Gründen eine zusätzliche Wohnung hat (sog. Wochenaufenthalt). Massgeblich ist also, wo man die Freizeit verbringt. In casu liegt der Lebensmittelpunkt beider Ehegatten eindeutig im Kanton Bern. Beide Ehegatten sind also nur im Kanton Bern unbeschränkt steuerpflichtig. Grundsätzlich zulässig ist aber eine Kombination von unbeschränkter Steuerpflicht im Kanton BE und einer beschränkten Steuerpflicht in anderen Kantonen. In den Kantonen ZH und FR besteht aber im Ausgangssachverhalt keine Anknüpfung für eine beschränkte Steuerpflicht (eine blosse Erwerbstätigkeit genügt nicht).

Variante: Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Kanton ZH oder FR würde bedeuten, dass dort eine beschränkte Steuerpflicht (nur mit Bezug auf den Unternehmensgewinn) besteht, analog zu StG 5/1/a. Bern besteuert den Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit ausserhalb des Kantons nicht (StG 7/1, 2. Satz).

### Lösung zu Bsp. Nr. 16 (subjektive Steuerpflicht)

Der Erwerb von Grundeigentum im Kanton Bern begründet eine unbeschränkte Steuerpflicht. Für die Vermögenssteuer beginnt die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Grundbucheintrags. Steuerbar ist der amtliche Wert abzüglich Hypothek. Es erfolgt keine internationale Steuerauscheidung mit proportionaler Aufteilung der weltweiten Schulden (anders als im interkantonalen Steuerrecht, vgl. dazu hinten Beispiel 30). Das steuerbare Vermögen ist hier somit Null (die Hypothek ist höher als der amtliche Wert).

Für die Einkommenssteuer beginnt die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Schaden, d.h. ab 1. Juli 2016. Das steuerbare Einkommen wird wie folgt berechnet: Eigenmietwert (oder effektive Mietzinserträge, wenn diese höher sind), abzüglich

- Liegenschaftssteuer (diese beträgt 1,5 Promille des amtlichen Werts, also CHF 600).
- Unterhaltskosten (pauschal 20% des Eigenmietwerts, also CHF 2'800)
- Hypothekarzinsen (CHF 6'000)
- Keine weiteren Abzüge (keine Sozialabzüge etc.)

Beim Eigenmietwert gibt es im Kanton Bern zwei unterschiedliche Eigenmietwerte, einen kantonalen von CHF 12'000 und einen Mietwert für die Bundessteuer von CHF 14'000. Bei Zweitwohnungen (wie hier) gilt auch für die Kantons- und Gemeindesteuern der höhere Bundesmietwert (Art. 25 Abs. 4 StG). Das steuerbare Einkommen beträgt in casu also CHF 4'600, was rund CHF 500 Einkommenssteuer auslöst (Bundessteuer ist Null)

Normalerweise (d.h. für die Bundessteuer und in den meisten anderen Kantonen als Bern) müsste Alberto Pirotti in seiner Schweizer Steuererklärung alle weltweiten Angaben zu Vermögen und Schulden sowie Einkommen und Schuldzinsen etc. machen. Es wäre dann eine internationale Steuerauscheidung vorzunehmen (analog zum Beispiel 30 hinten). Der Hauptunterschied zum Berner System besteht darin, dass dann die Schuldzinsen nicht pro Haus (objektmässig) abgezogen würden, sondern proportional (nach dem Verhältnis des Werts der Schweizer Liegenschaft zum weltweiten Bruttovermögen). Zudem würde das hier steuerbare Einkommen und Vermögen zum (meistens höheren) Steuersatz des weltweiten Einkommens und Vermögens erfasst. Es gibt im Kanton Bern für beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland auch keinen Progressionsvorbehalt (Art. 8 Abs. 2 StG). Die Berner Methode dient der Vereinfachung, weil so nur die Schweizer Steuerfaktoren deklariert (und überprüft) werden müssen, ohne die ausländischen Steuerfaktoren. Sie führt allerdings zu hohen (unnötigen) Steuerausfällen.

De lege ferenda wäre es wesentlich besser (und nahezu ebenso einfach) den Progressionsvorbehalt sowie die Steuerauscheidung pauschal vornehmen, wie bspw. im Kanton VD. Man könnte z.B. pauschal 50% des amtlichen Werts als Schulden abziehen und pauschal 25% des Eigenmietwerts für Schuldzinsen und für die Satzbestimmung den 10-fachen amtlichen Wert bzw. Eigenmietwert heranziehen. Das ergäbe mit sehr wenig administrativem Aufwand wesentlich höhere Steuererträge. In casu ergäbe sich aus dieser Methode eine Vermögenssteuer von rund CHF 500 plus Einkommenssteuern von rund CHF 1'500 Einkommenssteuern (also rund 4 Mal mehr als heute).